

www.e-rara.ch

Die akademische Frau

Kirchhoff, Arthur

Berlin, 1897

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 41478

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-38691>

Jurisprudenz.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

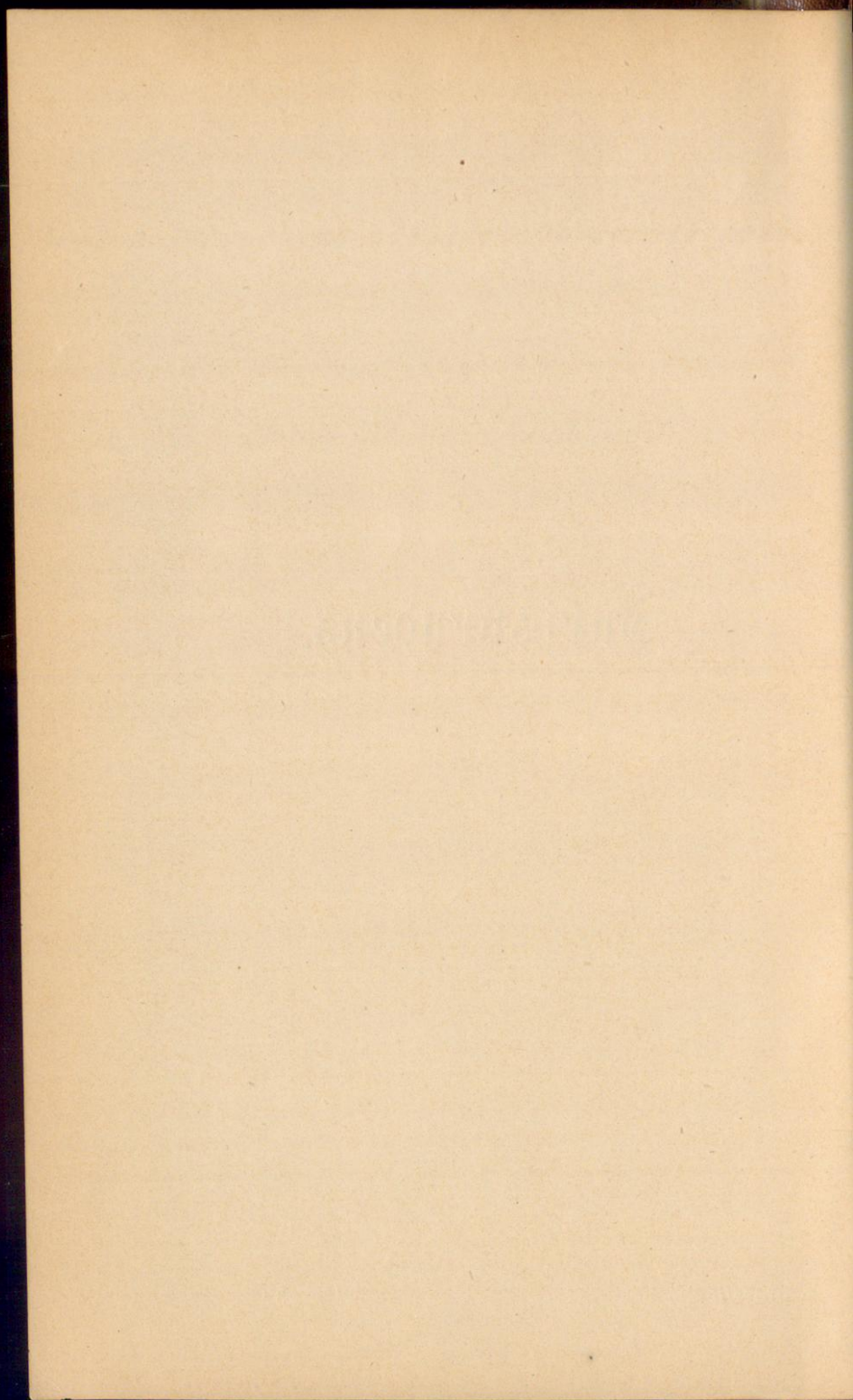
Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Jurisprudenz.





Prof. Dr. jur. Ludwig von Bar
an der Universität Göttingen.

Da den Frauen, wenn sie einmal mit gelehrten Studien sich befassen und die erforderliche Vorbildung genossen haben, Scharfsinn, Kombinationsgabe und Sorgfalt nicht abzusprechen ist, so können meines Erachtens rechtsgeschichtliche Studien auch von Frauen mit Erfolg betrieben werden.

Anderes steht es mit dem Studium des geltenden Rechts und rechtsphilosophischen Studien. Die bereits den erwähnten geistigen Qualifikationen und selbst ein lebhaftes Rechtsgefühl, durch welches begabte Frauen sich nicht selten auszeichnen, genügen hier nicht. Es kommt hier nicht nur auf scharfsinnige Interpretation und logische Konsequenz an, sondern auch auf umfassende Abwägung der verschiedenen möglichen Konsequenzen, da wohl jede Rechtsvorschrift nach der einen Seite wünschenswerte, nach der anderen solche Konsequenzen mit sich bringt, die man besser vermieden sehen möchte. Zu einer solchen Abwägung aber scheint die geistige Organisation der Frauen, bei welcher die unmittelbare Gefühlsregung stärker wirkt, Ausnahmen abgerechnet, weniger geeignet. Was endlich die praktische Ausübung der Jurisprudenz betrifft, so bleibt für die Frau, so lange ihr nicht die politischen Rechte voll eingeräumt werden, wohl nur die Praxis eines nur beratenden (Gutachten erteilenden) Anwalts möglich; denn sollten die Frauen auch als Anwälte und Richter öffentlich fungieren, so würde es unmöglich sein, ihnen dauernd die politischen Rechte vorzuenthalten. Die volle Einräumung politischer Rechte an die Frauen würde aber im Gesamt-Ergebnisse nur die politischen Kämpfe verschärfen und somit, statt der Gesamtheit nützlich zu sein — worauf es ja bei politischen Rechten wesentlich ankommt — die allgemeine Kultur empfindlich schädigen.

*

*

*

Prof. Dr. jur. Felix Dahn

an der Universität Breslau.

So wünschenswert es wäre, den Frauen neue Berufswege zu erschließen, so groß sind doch die Schwierigkeiten des akademischen Studiums für sie. Vor allem müßten **Mädchengymnasien** in genügender Zahlerrichtet werden: ohne Gymnasialbildung können Mädchen und Frauen nur wenige Vorlesungen (über Geschichte, Sprachen, Litteratur, Ästhetik) mit Vorteil besuchen, wie sie es ja dies Jahr hier und in Berlin als Hospitantinnen thun. Aber auch nach Gymnasialbildung können sie erspriesslicherweise die Rechte und Medizin nicht studieren (höchstens um tauglichere Hebammen zu werden): weibliche Richter und Anwälte können wir nicht brauchen und zum ärztlichen Beruf fehlen ihnen die körperlichen Kräfte wie gewisse Charaktereigenschaften.

Professor Hildebrand in Königsberg hat 1882 statistisch festgestellt, daß von allen Medizin-Studentinnen in der Schweiz nur eine Ärztin geworden ist. Also würden die Mädchengymnasien nur Lehrerinnen heranbilden können.

*

*

*

Prof. Dr. jur. Heinrich Dernburg

an der Friedrich Wilhelms-Universität

Berlin.

Nichts ist unzweifelhafter als, daß es Frauen giebt, welche zum akademischen Studium befähigt, also auch berechtigt sind.

Eine andere Frage ist, ob es für unsere Universitäten geraten ist, Frauen wie Männer zu den Vorlesungen unterschiedslos zuzu-

lassen. Zweckmäßig wäre es, eine der deutschen Universitäten vorzugsweise zum Frauenstudium zu bestimmen. Man könnte z. B. Gießen, im Mittelpunkt Deutschlands und in anmutiger Lage, zur deutschen Frauenuniversität erheben.

*

*

*

Prof. Dr. jur. Otto Gierke

an der Friedrich Wilhelms-Universität Berlin.

Wie jede Einzelfrage aus dem großen Gebiet der sogenannten „Frauenfrage“ zeigt auch die Frage, ob das weibliche Geschlecht zum akademischen Studium zugelassen werden soll, ein durchaus verschiedenes Antlitz, je nachdem sie unter dem Gesichtspunkte des Individuums oder unter dem Gesichtspunkte des Gemeinwesens angesehen wird.

Wer nur auf das Einzelleben sieht, wird geneigt sein, die Gleichstellung der Frauen mit den Männern hier wie überall für eine Forderung der Gerechtigkeit zu erklären. Schwerlich giebt es einen Wissenszweig, zu dem nicht einzelne Frauen besser veranlagt wären, als viele Männer, die sich ihm zuwenden. Die Zahl solcher Frauen mag gering sein. Aber ist es darum weniger ungerecht, ihnen ein Fachstudium, zu dem sie die Neigung treibt, zu verschließen? Oft mag, wo die geistige Kraft vorhanden ist, der weibliche Körper den Anstrengungen eines langjährigen Studiums nicht gewachsen sein. Warum aber sollen darunter die stärkeren Naturen leiden, und warum soll nicht jedes Mädchen wenigstens die Probe machen dürfen? Die Berufsarten, zu denen das Universitätsstudium vorbereitet, mögen sich vorzugsweise für Männer eignen. Doch würden jeden Lebensberuf einzelne Frauen sicher besser erfüllen, als mancher männliche Stümper. Mindestens käme es auf den Versuch an. Ist es also nicht der Gipfel der

Ungerechtigkeit, von vornherein dem weiblichen Geschlecht gewisse Berufsarten ganz abzuschneiden und ihm so die Mittel zu einem selbständigen Erwerbe zu verkürzen, während doch durch die Not des Lebens ein stets wachsender Bruchteil der gebildeten Frauen einem solchen zugedrängt wird?

In der That! Für die rein individualistische Betrachtungsweise zerrinnen alle gegen das Frauenstudium erhobenen Bedenken in Nebel. Für sie versteht sich auch die vollkommene Gleichstellung von Mann und Frau im Familienrecht eigentlich von selbst! Für sie reicht ebenso zur Rechtfertigung des Frauenstimmrechts die Erwägung aus, daß viele Frauen an politischer Einsicht die Masse der Männer überragen!

Allein das, was in Frage gestellt wird, sind ja doch wesentliche Bestandteile unserer geschichtlich überkommenen Gesellschaftsordnung. Sociale Einrichtungen, die zu den Grundlagen gehören, auf denen sich unser nationales Kulturleben entwickelt hat. Sollen sie einen Wandel erfahren, so muß in erster Linie untersucht werden, welche Wirkungen für das soziale Ganze, für die Blüte unseres Volkstums, für die Gesundheit unseres Gemeinwesens davon zu erwarten sind.

Die Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium würde namentlich in doppelter Richtung auf den gesellschaftlichen Organismus einwirken. Sie würde zunächst die Gestalt unserer Universitäten verändern. Sie würde aber weiterhin notwendig zu einer Umbildung der durch das akademische Studium bedingten öffentlichen Berufsordnung führen.

Nur ist von vornherein zuzugeben, daß in beiden Beziehungen kein erhebliches Bedenken erwächst, wenn ausnahmsweise einzelnen Frauen gestattet wird, an den Universitätsvorlesungen teil zu nehmen, sich ein beliebiges Maß von allgemeinwissenschaftlicher und fachwissenschaftlicher Bildung zu verschaffen und etwa auch akademische Grade zu erwerben. Die Erfahrung lehrt, daß hieraus weder für die Universitäten noch für das Berufsleben Nachteile entstehen. Auch hat es von jeher gelehrte Frauen gegeben. So lange es sich nur um Ausnahmen handelt, ist die Rücksichtnahme auf das individuelle Bedürfnis einzelner Frauen, die es den Männern gleich zu thun befähigt und gesonnen sind, vollauf berechtigt. Das in diesem Sinne seitens der Unterrichtsverwaltung, der Universitäts-

behörden und der einzelnen Universitätslehrer den Frauen in Preußen seit kurzem bewiesene größere Entgegenkommen verdient Billigung. Auch von meinem besonderen Standpunkte als Rechtslehrer habe ich nichts dagegen einzuwenden, wenn einzelne Damen die juristischen Vorlesungen besuchen, und will ihnen auch gerne dazu verhelfen, sich mit der juristischen Doktorwürde zu schmücken.

Ganz anders aber liegt die Sache, sobald das Frauenstudium zur regelrechten Institution erhoben werden soll. Wird den Mädchen, falls sie eine bestimmte Vorbildung nachweisen, ein festes Recht auf Zulassung zur Universität eingeräumt; wird für die Erlangung der erforderlichen Vorbildung durch Einrichtung von Mädchengymnasien ein breiter Weg eröffnet; werden die Gymnasialabiturientinnen als akademische Bürgerinnen mit gleichen Rechten und Pflichten wie ihre männlichen Genossen aufgenommen: dann ändert sich mit einem Schlage das Bild. Es kommt auch nichts darauf an, ob viele oder zunächst vielleicht nur wenige Mädchen diese ja immerhin dornenvolle Bahn beschreiten. Eine grundsätzliche Umwandlung ist vollzogen. Im Laufe der Zeit aber muß notwendig jedes neue Princip die in ihm schlummernden Folgefälle entfalten. Wer daher für eine solche Reform eintritt, muß sich darüber klar sein, wohin der Weg führt, auf dem er den ersten Schritt thun will. Und wer das Ziel der Bewegung verwirft, muß schon ihrem Anfange widerstehen und darf sein Gewissen nicht damit beschwichtigen, daß vermutlich für lange Jahre die praktischen Folgen der Neuerung nur geringfügig sein würden.

Unsere Universitäten sind Männeruniversitäten. Sie sind nicht nur äußerlich als Bildungsstätten für die männliche Jugend eingerichtet, sondern auch in ihrem ganzen inneren Leben dem männlichen Geiste angepaßt. Um einzelner ausnahmsweise zugelassener Hörerinnen willen, brauchen sie von ihrem männlichen Wesen nichts aufzugeben. Wird durch die Anwesenheit von Damen hier und da ein etwas gedämpfter Ton bei der Besprechung heikler Dinge erweckt, so ist dies kein Nachteil. Allein sobald die Studentin als solche ihren Einzug hält, muß die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des weiblichen Theiles der Zuhörerschaft in das Universitätsprogramm aufgenommen werden. Auf die Länge kann man unmöglich den

Frauen das akademische Bürgerrecht gewähren und gleichwohl den Anspruch auf eine auch für sie geeignete Einrichtung des akademischen Unterrichts versagen. Der Docent wird sich nicht begnügen können, mit der Anrede „meine Damen und Herrn“ zu beginnen, sondern auch bei seiner Lehrweise der weiblichen Geistesart eingedenk sein müssen. Würde doch mit Jug der Vortragende getadelt werden, der in einem öffentlichen Vortrage, zu dem Eintrittskarten an Damen und Herrn auszugeben sind, nur für Herren spräche. Nun will man ja freilich eine gleiche Vorbildung der weiblichen wie der männlichen Studenten vorschreiben. Doch wird niemand im Ernste glauben, daß die innere Verschiedenheit der geistigen Disposition beider Geschlechter künftig wegfallen wird. Zumal man ja doch vorläufig bei uns keine gemischten Schulen plant. Die gemischte Universität wird also, um allen ihren Zöglingen gerecht zu werden, zwar nach Möglichkeit ihre bisherige Methode festhalten, zugleich aber sich dem weiblichen Ingenium anpassen müssen. Sie wird unwillkürlich auf eine mittlere Linie hinabgleiten. Es wird etwas Halbes herauskommen. Das schwere Rüstzeug der strengen Wissenschaft wird mehr und mehr aus dem Unterrichte verwiesen, der schöne Schein bevorzugt, die Denkarbeit verflacht werden. Das wäre dann nicht mehr die alte deutsche Universität, nicht mehr die hohe Schule männlicher Geisteskraft, nicht mehr die wehrhafte Kämpferin, die den geistigen Primat unserer Nation erstreiten half.

Einer solchen Gefahr, mag sie auch erst in noch so weiter Ferne drohen, darf meines Erachtens die deutsche Universität nicht ausgesetzt werden. Für Experimente ist sie nicht da. Ist ein Frauenstudium notwendig, so mögen dafür besondere Anstalten errichtet werden. Gegen eigene Hochschulen für die fachmäßige Ausbildung von Frauen- und Kinderärztinnen oder für die gründlichere Vorbildung von Lehrerinnen, ist vom Standpunkte der Universität nichts einzuwenden.

Die Frage des Frauenstudiums ist ja aber keine bloße Universitätsfrage. Sie ist vor allem eine Frage der öffentlichen Berufsordnung. Dem es wäre doch schlechthin sinn- und zwecklos, an die Stelle der Verstattung einzelner Frauen zum

Hören von Vorlesungen die Erweiterung des akademischen Bürgerrechts auf das weibliche Geschlecht zu setzen, falls nicht zugleich den Frauen der Zutritt zu dem durch das Universitätsstudium bedingten Staatsprüfungen und zu den davon abhängigen Berufsarten erschlossen wird. Und hier ist der Punkt, wo die rein individualistische Betrachtungsweise und das auf das Leben des Ganzen gerichtete Denken, in den schärfsten Widerstreit geraten.

Gewiß ist eine Ausdehnung des Kreises der Berufsarten, in denen die Töchter der gebildeten Klassen Ersatz für den so vielen von ihnen verfallenen häuslichen Beruf und damit Daseinsbefriedigung und selbständigen Erwerb finden können, an sich wünschenswert. Allein, wenn nicht das Heilmittel schlimmere Übel zeitigen soll, als es beseitigen will, darf niemals die grundsätzliche Differenzierung der männlichen und der weiblichen Berufsarten preisgegeben werden. Das Gemeinwesen ist kein Sandhaufen, sondern ein Organismus. Geschlechtslose Individuen bilden kein Volk. Die Grundeinheit des socialen Körpers ist die Familie. Von der Gesundheit und Kraft der Familie hängt zuletzt das nationale Schicksal ab. Keine Spitzfindigkeit vermag der Binsenwahrheit etwas abzubrechen, daß normalerweise der Beruf der Frau im Familienleben beschlossener, der Beruf des Mannes im öffentlichen Leben gelegen ist. Als Gattin und Mutter und, soweit sie dazu noch nicht berufen ist oder niemals berufen wird, in vielseitiger ergänzender Thätigkeit für das Hauswesen, für die Verschönerung des Lebens und die Linderung seiner Not, für geistige und leibliche Pflege erfüllt die Frau ihren hohen, heiligen Beruf, ihre eigentliche nationale Aufgabe. Alle sozialen Bestrebungen, die sich den Frauen der unteren Gesellschaftsschichten zuwenden, verfolgen das Ziel, der drohenden Auflösung des Hauses zu wehren, die Frau der Familie zu erhalten oder zurück zu gewinnen, die Gefahren eines wirtschaftlichen Prozesses zu mildern, der das Weib in den Strudel des Erwerbslebens hineinreißt und dem Manne im Wettbewerbe gleichstellt. Sollte es weise sein, für die höheren Stände dem entgegengesetzten Ziele nachzujagen? Man erwäge nur die Folgen! Es handelt sich nicht bloß darum, daß die Frauen, die einen männlichen Beruf ergreifen, ihrer natürlichen Aufgabe ganz oder teilweise entfremdet werden. Vielmehr verdrängt jede solche

Frau zugleich einen Mann. Die Ursachen, die unsere Frauennoth und insbesondere die zunehmende Ehelosigkeit verschulden, wachsen also lawinenartig an. Und noch mehr! Indem die billigere Frauenarbeit auf Gebieten, von denen sie bisher ausgeschlossen war, der Männerarbeit Konkurrenz macht, verdoppeln sich alle Schäden, die ohnehin das freie Spiel der Kräfte im heutigen Wirtschaftsleben hervorruft. Die Entartung des freien Wettbewerbes in einen wilden Kampf ums Dasein, macht reißende Fortschritte. Dem Manne, der durch seine Berufsarbeit zugleich eine Familie ernähren soll, wird der Erwerb verkümmert. In manchem Berufszweige, in dem heute noch der Verdienst des Mannes ausreicht, wird es vielleicht bald dahin kommen, daß auch die verheiratete Frau einen besonderen Beruf ergreifen muß, damit nur die Familie leben kann. So breitet sich unaufhaltsam die Krankheit aus, die den socialen Körper zerfrißt.

Angeichts solcher Gefahren für das Leben des Ganzen müssen die Wünsche verstummen, denen die augenblickliche Lage so vieler weiblicher Einzelleben einen Schein von Berechtigung verleiht. In die öffentliche Berufsordnung, die sich auf unsere Universitáts-einrichtungen gründet, darf nicht Bresche gelegt werden. Die Männerberufe, zu denen die vier Fakultäten vorbereiten, müssen Männerberufe bleiben. Ob daneben auf einzelnen außerhalb meines eigenen Fachs liegenden Gebieten eine Erweiterung des Frauenberufs erstrebenswert und ausführbar und hierfür eine akademische Frauenbildung erforderlich ist, darüber enthalte ich mich des Urtheils. Allein vom allgemeinen Standpunkte aus glaube ich dafür eintreten zu müssen, daß, insoweit diese Frage bejaht wird, die Ausgestaltung des Frauenberufs im Sinne einer besonderen weiblichen Berufsart erfolge und schon aus diesem Grunde die Vorbereitung hierzu nicht auf den Universitáten, sondern auf besonderen Anstalten stattfinde. So mag eine neue Laufbahn für Frauen auf medizinischem Gebiet geschaffen, es mag eine Einrichtung für die wissenschaftliche Vorbildung von Frauen- und Kinderärztinnen mit begrenztem Wirkungskreise getroffen werden. Das mag geschehen oder nicht geschehen, mir fehlt die Sachkunde, um ein Für oder Wider zu begründen. Wohl aber halte ich mich auch als Laie in der Medizin für berechtigt und

verpflichtet, gegen die Zulassung der Frauen zu dem medizinischen Universitätsstudium und den Staatsprüfungen Widerspruch zu erheben. Denn auf Grund der oben angeführten Erwägungen bin ich davon überzeugt, daß es social verderblich wäre, wenn weibliche Ärzte behufs Wettbewerbes mit männlichen Ärzten unterschiedslos auf die leidende Menschheit losgelassen würden. Ähnlich verhält es sich mit dem Lehrerinnenberuf. Was aber mein eigenes Fach betrifft, so vermag ich überhaupt eine geeignete weibliche Laufbahn, für die ein Rechtsstudium die Vorbereitung wäre, nicht zu entdecken. Mir scheint das Verlangen nach Zulassung der Frauen zum juristischen Studium lediglich dann einen Sinn zu haben, wenn damit die Forderung verknüpft wird, daß den Frauen auch die Ablegung der juristischen Staatsprüfungen ermöglicht und mindestens der eine oder andere der dadurch bedingten Männerberufe erschlossen werde. Also weibliche Rechtsanwälte und Notare? Oder weibliche Richter? Oder weibliche Staatsanwälte? Oder weibliche Verwaltungsbeamte? Mit jedem Schritt vorwärts beträte man hier die abschüssige Bahn, auf der es kein Halt giebt, bis die Austilgung des Unterschiedes der Geschlechter im öffentlichen Recht erreicht ist. Für vermittelnde Anschauungen ist hier kein Raum. Wer von der Verwirklichung des Programms der radikalen Frauenrechtsbewegung das Heil der Zukunft erhofft, handelt verständig, wenn er sich um einen Anfang bemüht und zunächst eine Abschlagszahlung entgegennimmt. Wer dagegen dem geschichtlich bewährten Ideal des männlichen Staates die Treue hält, würde thöricht handeln, wenn er ein Zugeständnis machte.

Unsere Zeit ist ernst. **Das deutsche Volk hat anderes zu thun, als gewagte Versuche mit Frauenstudium anzustellen. Sorgen wir vor allem, daß unsere Männer Männer bleiben! Es war stets ein Zeichen des Verfalles, wenn die Männlichkeit den Männern abhanden kam und ihre Zuflucht zu den Frauen nahm!**

*

*

*

Prof. Dr. jur. Josef Kohler

an der Friedrich Wilhelms-Universität
Berlin.

Ich bin völlig der Ansicht, daß man dem weiblichen Geschlecht die Gelegenheit zur Erlangung von Kenntnissen und zur Entwicklung der geistigen Kräfte in reichstem Maße gestatten solle. Schon von allgemeiner Erwägung aus halte ich es für unsere Aufgabe, dahin zu streben, daß jedes Talent und jeder Genius ohne Rücksicht auf das Geschlecht, seine Förderung und Ausbildung erlange. Das Brachliegen eines großen Teils geistiger Kraft führt meines Erachtens zu einer Einbuße für unsere Kulturwelt. Auf dem Gebiete der Geistes- und Socialwissenschaften insbesondere, namentlich auch der Jurisprudenz, erwarte ich von der Eigenart des weiblichen Geistes wesentliche Beihülfe in der Erfassung und Durcharbeitung der Probleme.

*

*

*

Prof. Dr. jur. Paul Laband

an der Universität
Straßburg.

Ich erachte die Frau zwar zum akademischen Studium der Rechtswissenschaft, aber nicht zur Ausübung der juristischen Praxis für befähigt und glaube, daß aus diesem Grunde auch die Frage, ob sie zum akademischen Studium der Rechtswissenschaft zugelassen werden soll, des praktischen Interesses ermangelt.

Daß die Frau die geistige Kraft, Verstand, Gedächtnis, Phantasie, in vollem Maße besitzt, um bei genügender Schulbildung sich eine zusammenhängende und gründliche Kenntnis des Rechts

zu erwerben, ist mir nicht im Mindesten zweifelhaft und ich wüßte nicht, warum nicht auch unter den Frauen sich Talente finden sollten, welche durch rechtsgeschichtliche, dogmatische und rechtsphilosophische Untersuchungen, die Rechtswissenschaft zu fördern im stande wären. Freilich ist nicht anzunehmen, daß solche Talente unter den Frauen in größerer Zahl wie unter den Männern sich finden werden.

Dagegen halte ich die Frau zur Ausübung der juristischen Praxis nicht für geeignet. Zu Rechtsanwältinnen und Staatsanwältinnen sind sie ungeeignet, weil das Reden der Frau in öffentlicher Gerichtssitzung sich mit unseren Sitten und Gewohnheiten schlecht verträgt; die Frau würde dadurch eine Einbuße an ihrer Würde erleiden. Dazu kommt die im weiblichen Charakter liegende Neigung zu Aufwallungen des Gefühls, zur Heftigkeit und zur Rechthaberei. Ich erinnere an die alte Geschichte von der Carthania, welche sich vor dem Prätor also mißgebärdete, daß derselbe den Frauen das Recht entzog, vor Gericht aufzutreten und Fürsprecher zu sein. Gar manche Frau würde auch in unserer Zeit sich von ihrem Temperament zu ähnlichen Ausschreitungen hinreißen lassen.

Zum Richteramt aber fehlt den Frauen die erforderliche Eigenschaft des Charakters. Sie sind zu weich, haben zu wenig Energie, um das Schwert der Gerechtigkeit zu schwingen und lassen sich zu sehr durch Außerlichkeiten gefangen nehmen. Sie haben im allgemeinen eine Neigung zur Sentimentalität und ich halte die Behauptung, daß eine Frau mit ihrem Urtheil schon fertig ist, wenn sie den Angeklagten sieht, für nicht ganz unbegründet. Die Frau ist vielen Einflüssen zugänglich, die mit der unbefangenen Beurteilung des Rechtsfalles nichts zu thun haben; sie hat zu viel Gefühl; sie empfindet so zu sagen zu menschlich; sie würde selbst in Civilsachen dem Mitleiden mit einer Partei mehr folgen als dem Gebot der juristischen Logik. Die schönen Augen, das gelockte Haar eines Angeklagten würden vielleicht manchmal schwerer ins Gewicht fallen, als Gesetzesparagraphen und Zeugenaussagen.

Endlich kann ich mir Richterkollegien, die aus Männern und Frauen zusammengesetzt sind, nicht als zweckmäßig denken. Es

würden leicht Sympathien und Antipathien entstehen, welche einen zwar nicht nachweisbaren, vielleicht nicht einmal bewußten, aber doch wirksamen Einfluß auf die Abstimmungen ausüben würden. Namentlich würden sich Frauen leicht der Führung eines von ihnen hochgeschätzten und ihr Vertrauen besitzenden Kollegen auch bei der Entscheidung von Rechtsfragen hingeben, sich von ihm leiten lassen. Dazu könnte noch in manchen Fällen „all' das Reigen von Herzen zu Herzen“ kommen, wovor selbst Mangel an Schönheit und Jugend keinen ausreichenden Schutz gewährt. Ich würde daher die Frau, mag sie auch noch so scharfsinnig und gelehrt sein, weder zum Einzelrichter noch zum Mitgliede eines Kollegialgerichts für geeignet halten.

Dagegen würde sie die Fähigkeit zur Anfertigung von Eingaben und anderen Schriftsätzen haben, also als Gehülfin eines Rechtsanwalts nützliche Dienste leisten können. Dies ist aber nicht genug, um den Frauen den Zugang zum akademischen Studium zu eröffnen. Einzelne Ausnahmen könnten vielleicht in besonderen Fällen gestattet werden.
